

Beschluss zur Zusammensetzung von Promotionsprüfungskommissionen

(FR-Sitzung vom 17.10.2018)

Änderung des Fakultätsrats-Beschlusses vom 19.10.2016 zur Zusammensetzung von Promotionsprüfungskommissionen

Der o.g. FR-Beschluss definiert Kriterien, die über § 10 der Promotionsordnung der TUM hinausgehen.

Beschluss (einstimmig):

Der Beschluss vom 19.10.2016 wird durch den aktuellen Beschluss ersetzt:

Der Fakultätsrat verabschiedet für den Geltungsbereich der WZW-Promotionsliste folgende Kriterien:

Einer der Prüfendenr muss ein*e aktive*r W3/W2-Professor*in sein, und zwar mit Mitgliedschaft

- am WZW¹, wenn ein Dokortitel angestrebt wird, der am WZW¹ in Eigenregie vergeben werden kann,
- an einer TUM-Fakultät² (incl. WZW¹), falls der Dr.-Ing. angestrebt wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät von der Beteiligung einer*s WZW¹-Professor*in absehen. Unbenommen bleibt die Ablehnung von Prüfungskommissionen aus inhaltlichen Gründen oder wenn Qualitätsbedenken bestehen.

Anmerkung: mit der Promotionsordnung vom 23.08.2021 mit Wirkung vom 01.10.2021 kann die TUM School of Life Sciences selbstständig den Dr.-Ing. vergeben. Die Mitwirkung einer anderen School ist nicht mehr nötig.

Beschluss zur Leitlinie zur Auswahl von Kommissionsmitgliedern am WZW¹

(FR-Sitzung vom 17.10.2018)

Änderung der Fakultätsrats-Leitlinie vom 29.11.2017 zur Auswahl von Gutachtern

Der FR setzt die Leitlinie vom 29.11.2017 außer Kraft und beschließt sie wie folgt neu:

Beschluss (einstimmig):

Mehrere Kommissionsmitglieder aus einer Professur bzw. Organisationseinheit

Bei der Zusammensetzung einer Promotionsprüfungskommission muss vermieden werden, mehrere Kommissionsmitglieder aus einer Professur bzw. Organisationseinheit zu benennen. Nur in sehr begründeten Fällen kann eine solche Kommission bestellt werden.

Mehrere Kommissionsmitglieder aus derselben externen Organisation

Bei der Zusammenstellung einer Kommission muss vermieden werden, dass zwei oder mehrere Mitglieder aus derselben externen Organisation stammen.

Dieser Beschluss gilt erstmals für Bestellungen im Dezember 2018. Unbenommen bleibt eine Bestellung oder Ablehnung aus inhaltlichen Gründen.

¹Regelung für das ehemalige WZW können auf die TUM School of Life Sciences übertragen werden. WZW ist hier Synonym zu TUM School of Life Sciences zu lesen.

²Im Rahmen der TUM Schoolgründungen, wurden Fakultäten zu Schools zusammengeschlossen. Fakultät Im Zusammenhang dieser Beschlüsse kann Fakultät synonym zu School gelesen werden.

Beschluss zur Betreuung von Dr. rer. nat. Promotionen ohne eigenen Dr. rer. nat. Titel an der TUM School of Life Sciences

(School Council vom 15.12.2021)

Laut den Richtlinien für die Vergabe von Dr. rer. nat. soll mindestens eine*r der Gutachter*innen selbst Dr. rer. nat.-Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent tragen

Beschluss (einstimmig):

Erstmitglieder der TUM LS ohne Dr. rer. nat.-Titel werden bzgl. der Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommissionen äquivalent behandelt zu TUM LS-Mitgliedern mit Dr. rer.nat.-Titel.

Zusammensetzungen von Promotionsprüfungskommissionen in Bezug auf Zweitmitglieder

(School Council vom 19.04.2023)

Beschluss (mit Mehrheit, eine Enthaltung):

Der*die Vorsitz einer Promotionsprüfungskommission mit ausschließlich Zweitmitgliedern oder Zweitmitgliedern und Externen als Prüfenden muss aktive*r Hochschullehrende*r mit Erstmitgliedschaft in der TUM School of Life Sciences sein.

Beschluss zu Prüfungskommissionen bei „Summa cum laude“

(FR-Sitzung vom 17.10.2018)

Prüfungskommission bei „Summa cum laude“

Laut Fakultätsrats-Beschluss vom 18.06.2006, bestätigt am 22.10.2014 und 18.10.2016, ist umgehend ein*e Drittprüfende*r hinzuzuziehen, wenn sich das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ abzeichnet.

Der Beschluss vom 18.06.2006 und folgende werden durch den aktuellen Beschluss ersetzt:

Beschluss (einstimmig):

Für die Vergabe von „Summa cum laude“ sind drei Prüfende verpflichtend. Eine*r der drei Prüfenden muss extern sein, darf also nicht Mitglied einer TUM-Fakultät² sein. Die Bestellung der*s Drittprüfernden erfolgt, wenn Erst- und Zweitgutachten vorliegen, jedoch vor Beginn des Umlaufverfahrens.

Alternativ kann von vornherein eine Prüfungskommission mit drei Prüfenden bestellt werden. Unabhängig davon ob „Summa cum laude“ angestrebt wird, muss diese immer eine*n externe*n Prüfenden nach o.g. Kriterien enthalten.

Bei publikationsbasierten Dissertationen muss (im Fall von „Summa cum laude“) mindestens ein*e Prüfende*r beteiligt sein, die*der in keiner der eingebundenen Veröffentlichungen als (Co-)Autor*in auftritt.

Der Beschluss gilt erstmals für Bestellungen im Dezember 2018. Ausnahmen sind inbegründeten Fällen möglich (z.B. HAW-Kooperation zu Dr.-Ing).

¹ Regelung für das ehemalige WZW können auf die TUM School of Life Sciences übertragen werden. WZW ist hier Synonym zu TUM School of Life Sciences zu lesen.

² Im Rahmen der TUM Schoolgründungen, wurden Fakultäten zu Schools zusammengeschlossen. Fakultät Im Zusammenhang dieser Beschlüsse kann Fakultät synonym zu School gelesen werden.

Beschluss zu Prüfungskommissionen bei „Summa cum laude“ Teil 2

(130. FR- Sitzung am 20.11.2019)

Beschluss (einstimmig):

Wenn sich bei der Beurteilung einer Doktorarbeit ein „Summa cum laude“ abzeichnet, muss die*der Doktormutter*vater drei Vorschläge für die*den dritte*n Prüfende*n beim Prüfungsvorsitz einreichen. Diese drei Personen müssen unabhängig sein, d.h. sie dürfen mit der*dem Promovierenden nicht gemeinsam publiziert haben. Die*der Vorsitz schlägt dann eine der drei Personen dem Fakultätsrat als dritte*n Prüfende*n vor.

¹ Regelung für das ehemalige WZW können auf die TUM School of Life Sciences übertragen werden. WZW ist hier Synonym zu TUM School of Life Sciences zu lesen.

² Im Rahmen der TUM Schoolgründungen, wurden Fakultäten zu Schools zusammengeschlossen. Fakultät im Zusammenhang dieser Beschlüsse kann Fakultät synonym zu School gelesen werden.